TOP

Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	679/2017-2
Stand	19.09.2017

Betreff Gewässerunterhaltungsgebühr

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr vor dem Hintergrund des hohen Vorbereitungsaufwandes, der vielen Kleinbetragsfälle und der rechtlichen Unklarheit über die Einheitsgebühr bis auf weiteres zurückzustellen.

Sachverhalt

Rechtliche Grundlagen - Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) -

Mit der Neuregelung in § 64 LWG NRW verfolgt der Landesgesetzgeber das Ziel, die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr zu vereinfachen und mehr Rechtssicherheit zu schaffen, weil die Verwaltungsgerichte in der Vergangenheit eine Vielzahl von Satzungen auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 LWG NRW a.F. für rechtswidrig erklärt haben. Dieses wiederum hatte dazu geführt, dass eine Mehrheit der Städte und Gemeinden überhaupt keine Gewässerunterhaltungsgebühr mehr erhoben hatte.

Erstmalig wurde die Muster-Satzung zur Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr gem. § 64 Abs. 1 LWG NRW erstellt. Selbst bei einer Orientierung an die Mustersatzung können Prozessrisiken nicht ausgeschlossen werden, weil die bislang ergangene Rechtsprechung teilweise sehr alt ist und sich die wasserrechtlichen Vorschriften - unter anderem durch das am 01.03.2010 in Kraft getretene Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) - erheblich geändert haben.

Mit der neuen Vorschrift des § 64 Abs. 1 LWG NRW ist geregelt, dass die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung zu 90 % auf die versiegelten und zu 10 % auf die übrigen (=unversiegelten) Flächen umgelegt werden sollen und die Kosten pro Quadratmeter Grundstücksfläche zu verteilen sind (=Gebührenmaßstab/Kostenverteilungsschlüssel). Dieser Kostenverteilungsschlüssel wird zu einer Entlastung der landwirtschaftlichen Grundstücke führen, während versiegelte Flächen eine höhere Belastung erfahren.
Unabhängig davon können sich auch deshalb höhere Kosten bei den Gesamtkosten der Gewässerunterhaltung ergeben, weil seit dem 16.07.2016 nunmehr gesetzlich geregelt ist, dass die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Abs. 2 LWG NRW zur Erstellung des Gewässerkonzeptes in die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr eingestellt werden können (§ 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW).

Aufgabe der Gewässerunterhaltung

Die Stadt hat die Aufgabe der Gewässerunterhaltung auf die Wasserverbände Dickopsbach und Südliches Vorgebirge übertragen. Im südöstlichen Stadtgebiet liegen die Bäche des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge und im nordwestlichen Stadtgebiet liegen die Bäche

des Wasserverbandes Dickopsbach. Beide Wasserverbände nehmen diese Aufgabe unmittelbar wahr, und legen ihre Aufwendungen durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen auf die Mitgliedskommunen, wozu auch die Stadt Bornheim zählt, um.

Die finanziellen Auswirkungen sind im städtischen Haushalt 2017/2018 (Seite 636) in der Produktgruppe 1.13.03 Öffentliche Gewässer veranschlagt. Dort sind für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung Mittel für Mitgliedsbeiträge an die Wasserverbände eingeplant. Der jährliche Aufwand beziffert sich pro Jahr auf rd. 400.000 €.

Die Stadt hat bisher keine Gewässerunterhaltungsgebühr. Insofern stellt sich die Frage, ob eine Gewässergebührensatzung (GGS) erlassen werden soll.

Haushaltsrechtliche Grundsätze

Gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung des § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO NRW) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Die in Abs. 2 kumulativ aufgezählten Finanzmittel normieren eine zwingend festgelegte Rangfolge. Mit dieser Regelung wird die gesetzliche Forderung unterstrichen, dass die Gemeinde für die von ihr erbrachten Leistungen Entgelte zu erheben hat. Zu den speziellen Entgelten gehören insbesondere öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge. Bei der Bestimmung dessen, was als "vertretbar" anzusehen ist, steht der Gemeinde grundsätzlich ein erheblicher Bewertungsspielraum zu. So wird den Gemeinden ermöglicht, bei der Festsetzung der speziellen Entgelte insbesondere finanzwirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte zu ermöglichen. Insofern ist es zulässig und der politischen Gestaltung überlassen, aus sozial- oder gesellschaftspolitischen Erwägungen von einer Kostendeckung abzuweichen.

Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage sind jedoch in besonderer Weise gehalten, Einnahmemöglichkeiten zu realisieren. Die Stadt verfügt über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (HSK) bis 2026. Entsprechend der Genehmigung des HSK durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises ist die Stadt in der künftigen HSK-Fortschreibung daran gebunden, das Erreichen eines ausgeglichenen Haushaltes im Jahre 2020 sicher zu stellen. Diese Zielerreichung würde durch die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr zur Refinanzierung der Verbandsbeiträge gestärkt werden. Dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung im Sinne der Gemeindeordnung käme eine besondere Beachtung zuteil.

Den aufgeführten Aufwendungen stehen keine zweckentsprechenden Erträge gegenüber, so dass sie aus den allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden. Zu den wesentlichen allgemeinen Deckungsmitteln gehören die Steuern, die Schlüsselzuweisungen sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer. Von diesen Deckungsmitteln kann die Stadt lediglich das Steueraufkommen durch die örtliche Festlegung von Hebesätzen für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer beeinflussen. Bei einem Grundsteuer B-Hebesatz von 595 % beziffert sich 1%-Punkt auf rd. 15.880 €.

Voraussetzungen zur Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr

Zur Gewässerunterhaltungsgebühr hat der Städte- und Gemeindebund NRW in seiner Mitteilung vom 02.08.2017 auf folgendes hingewiesen:
Die verursachungsgerechte und rechtmäßige Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr setzt einen aktuellen und damit belastbaren Datenbestand über die versiegelten und übrigen (=unversiegelten) Flächen im gesamten Gemeindegebiet voraus.
In diesem Zusammenhang dürfen allerdings die Erhebung der Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) und die Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr nicht verwechselt werden. Bei der Niederschlagswassergebühr sind nur diejenigen bebauten und/oder

versiegelten Flächen gebührenpflichtig, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wird.

Die Gewässerunterhaltungsgebühr ist keine Benutzungsgebühr, sondern eine Gebühr zur Verteilung des Aufwandes, der dadurch entsteht, dass eine Stadt die ihr obliegende Pflicht zur Gewässerunterhaltung erfüllen muss.

Nach der Rechtsprechung kommt es bei der Gewässergebühr nicht darauf an, ob von einem bestimmten Grundstück auch Wasser tatsächlich seitlichen einem Gewässer zufließt. Das Gesetz stellt auf die Lage eines Grundstückes in dem sog. seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers und darauf ab, ob die Flächen versiegelt oder unversiegelt sind. Die Gewässerunterhaltung dient also insgesamt dazu, dass Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet eines Flusses oder Baches nicht überflutet werden. Für diese Leistung der Gewässerunterhaltung wird die Gewässerunterhaltungsgebühr von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers entrichtet.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Städte- und Gemeindebund NRW gegenüber dem Umweltministerium NRW eingefordert hat, dass zukünftig im Gesetz klargestellt werden muss, dass für das gesamte Gemeindegebiet eine einheitliche Gewässerunterhaltungsgebühr erhoben werden kann.

Abwägung:

- Bei einem jährlichen Aufwand von rd. 400.000 € und bei einer -hilfsweise herangezogenen- versiegelten Fläche für die Niederschlagswassergebühr von rd. 2.758.000 m² würde sich die Gewässerunterhaltungsgebühr je 100 m² auf 1,50 € beziffern. In der Regel beträgt die Grundstücksfläche für ein Einfamilienhaus unter 1.000 m², wovon ca. 500 m" als versiegelte Fläche angenommen werden können. In solchen Fällen würde die Gebühr 7,50 € pro Jahr betragen.
- Nach dem Kommunalabgabengesetz kann davon abgesehen werden, Abgaben, also auch Gebühren, zu erheben, wenn der Betrag niedriger als 10 € ist und die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. In diesen - ggf. vielen - Fällen würde der Aufwand nicht über die Gewässerunterhaltungsgebühr finanziert werden.
- Bei gewerblichen Betrieben mit einem wahrscheinlich hohen versiegelten Flächenanteil würde die Gewässerunterhaltungsgebühr zu einer wesentlichen Belastung führen.
- Die Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr würde zu einer weiteren Belastung des städtischen Haushaltes für die im Eigentum der Stadt stehenden Flächen führen.
- Es ist keine Kommune im Rhein-Sieg-Kreis bekannt, die eine Gewässerunterhaltungsgebühr erhebt.
- Die rechtliche Frage der Erhebung einer Einheitsgebühr ist derzeit noch offen.
- Der Sinn und Zweck der Gewässerunterhaltungsgebühr ist sehr schwer zu vermitteln.

Die Verwaltung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr vor dem Hintergrund des hohen Vorbereitungsaufwandes, der vielen Kleinbetragsfälle und der rechtlichen Unklarheit über die Einheitsgebühr bis auf weiteres zurückzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Anlagen zum Sachverhalt

Keine